

Maßnahmenplan

als Teil des Bewirtschaftungsplanes
nach § 5 HAGBNatschG
für das

FFH-Gebiet „Haasenblick“

FFH-Gebiet-Nummer: 4917-308

*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

Bearbeitung Auftraggeber:
Regierungspräsidium Kassel



Anschrift: Abteilung II; Dezernat 24
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Anna Maria Pohl
Tel.: 0561 106 2120 0561 106 0
Fax: 0561 106 1691
Email: AnnaMaria.Pohl@rpks.hessen.de mail@rpks.hessen.de

Bearbeitung Auftragnehmer:
Forstamt Frankenberg

Anschrift: Forststraße 6
35066 Frankenberg
06451 23009 0
ForstamtFrankenberg@forst.hessen.de

Sachbearbeiter: Klaus Monsees

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FOBGEO	HessenForst Servicestelle f. Forstliche Betriebsplanung u. Geoinformationen
HLNUG	Hessische Landesamt f. Naturschutz, Umwelt u. Geologie, Abteilung Naturschutz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.)
Ha	Hektar
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt f. Bodenmanagement u. Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Lage und Übersichtskarte	6
1.3	Kurzinformation.....	7
2	Gebietsbeschreibung	8
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	8
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	8
2.3	Frühere und aktuelle Nutzungen.....	8
2.4	Bedeutung des Gebietes	8
3	Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele	9
3.1	Leitbild	9
3.2	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	9
3.3	Schutzziele für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie der EU.....	10
4	Beeinträchtigungen und Störungen	12
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	12
5	Maßnahmenbeschreibung	13
5.1	Allgemein gültige Aussagen zu den Wald-LRT	13
5.1.1	Forsteinrichtung.....	15
5.1.2	Altholzprognose.....	15
5.2	Erhaltungsmaßnahmen	16
5.3	Entwicklungsmaßnahmen.....	20
5.4	Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen.....	21
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	22
7	Literatur	23
8	Anhang: Karten u.a.	24
	Forstwirtschaftskarte	25
	Lebensraumtypenkarte	26
	Kernflächenkarte	27
	Maßnahmenkarte	28
9	Fotodokumentation	29
10	Glossar zu NATURA 2000	32

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Schutzgebietes	6
Abb. 2: Forstwirtschaftskarte	25
Abb. 3: Karte der Lebensraumtypen	26
Abb. 4: Kernflächenkarte	27
Abb. 5: Maßnahmenkarte	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kurzinformation zum Gebiet	7
Tabelle 2: Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen	10
Tabelle 3: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	12

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das FFH – Gebiet „Haasenblick“ weist schutzwürdige Lebensräume mit Pflanzen- und Tierarten auf, die in ihrer Besonderheit einen Teil des Europäischen Naturerbes darstellen.

Um den Erhalt zu sichern, wurde das Gebiet im Rahmen der Umsetzung von Natura 2000 als Flora – Fauna- Habitat- Gebiet Nr. 4917 - 308 an den Rat der Europäischen Gemeinschaft gemeldet und mit Verordnung vom 16.1. 2008 formal mit Gebietsschutz belegt. (GVBL I Nr. 4, S. 30)

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes, europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Durch ihren Schutz soll die biologische Vielfalt erhalten, Verschlechterungen vermieden und über die Pflege und Entwicklung bestimmte Lebensräume und bestandsgefährdete Arten erhalten werden.

In der EU sind 218 verschiedenen Lebensraumtypen als schützenswert eingestuft, davon kommen 91 in Deutschland vor.

Zwei Drittel der FFH – Gebiete in Deutschland sind Wald, rund 285.000 ha, davon sind 54 % Staatswald, 26 % Körperschaftswald und 20 % Privatwald.

21 % der hessischen Landesfläche befindet sich in der NATURA 2000- Gebietssicherung (incl. Vogelschutzgebiete). 48 verschiedene Lebensraumtypen wurden in Hessen als schützenswert eingestuft 17 davon sind reine Waldlebensraumtypen.

Die EU – Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Gebietsmanagement aufgebaut, das aus der Grunddatenerhebung, der Gebietssicherung und diesem mittelfristigen Maßnahmenplan besteht.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das Gebiet liegt auf der Ostabdachung des Rothaargebirges zwischen den Orten Dodenau im Süden, Neuludwigsdorf im Norden und Osterfeld im Osten.

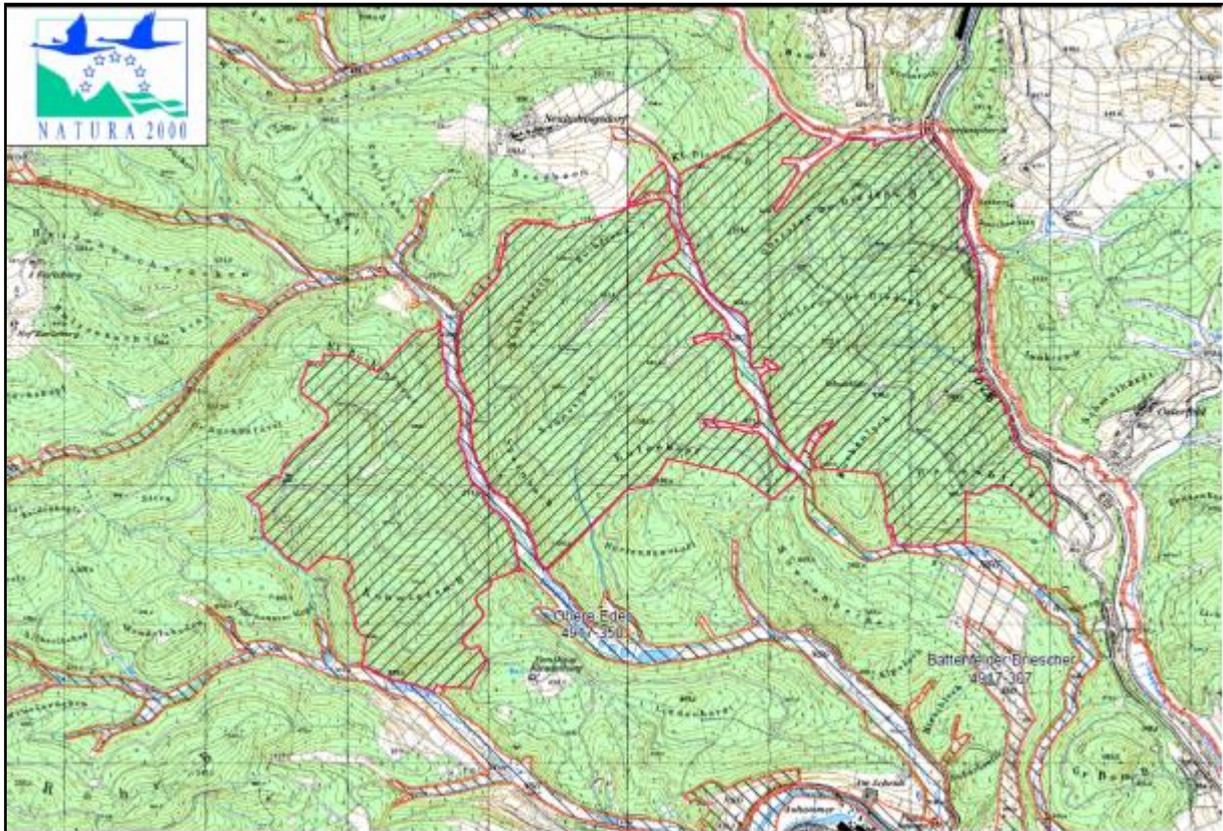


Abb. 1: Lage des Schutzgebietes

1.3 Kurzinformation

Tabelle 1: Kurzinformation zum Gebiet

Landkreis	Waldeck-Frankenberg	
Gemeinde/ Gemarkung	Allendorf, Battenberg, Bromskirchen	
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Frankenberg	
Naturraum	332 Ostsauerländer Gebirgsrand 332.11 Elbrighäuser Wald 332.10 Hatzfelder Bergland	
Höhe über NN	360 – 594 m über NN	
Geologie	Tonschiefer, Grauwacke, Kieselschiefer	
Gesamtgröße	1223,3 ha	
Grunddatenerfassung (GDE)	Planungsbüro WAGU (2010)	
Schutzstatus	Vogelschutzgebiet 4917-401 „Hessisches Rothaargebirge“ Kernflächenkonzept/ Prozessschutz im Wald	
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie Anhang I	EU-Code	Lebensraumtyp (nach GDE)
	3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis 0,9 ha Erhaltungszustand B	
	6210 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) 0,005 ha Erhaltungszustand C	
	6430 Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume 0,01 ha Erhaltungszustand C	
	9110 Hainsimsen- Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 1,26 ha Erhaltungszustand A 563,68 ha Erhaltungszustand B <u>286,26 ha Erhaltungszustand C</u> 851,21 ha Gesamterhaltungszustand B	
	9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 2,3 ha Erhaltungszustand A	
	*91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) 0,04 ha Erhaltungszustand C	
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	-	
Arten der Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Mittelspecht (<i>Leipicus medius</i>) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das Gebiet „Haasenblick“ befindet sich zwischen Bromskirchen im Norden und Battenberg im Südosten am Südostende des Rothaargebirges und ist Teil des Vogelschutzgebietes „Hessisches Rothaargebirge“. Zudem befinden sich im FFH-Gebiet seit 1988 Naturwaldreservate.

Das Gebiet umfasst ausschließlich bewaldete Bergkuppen und wird von den zur Eder entwässernden Bachsystemen des Riedgrabens, des Elbrighäuser Baches, des Nitzelbaches und des Linspherbaches durchzogen.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH – Gebiet liegt in den Gemarkungen Allendorf, Battenfeld, Battenberg und Bromskirchen und befindet sich komplett als Staatswald im Eigentum des Landes Hessen.

2.3 Frühere und aktuelle Nutzungen

Schon im 17. Jahrhundert unter der Herrschaft des Landgrafen zu Hessen – Darmstadt werden die Waldgebiete nördlich von Battenberg als zusammenhängende Buchen- und Eichenwälder beschrieben.

Waldweide, Streunutzung und Köhlerei hinterließen ihre Spuren, daher ist ein nicht unerheblicher Teil der Buchen- und Eichenbestände aus Pflanzungen im 19. Jahrhundert hervorgegangen.

Aktuell wird das Gebiet in naturgemäßem Waldbau forstlich bewirtschaftet, die integrative Naturschutzstrategie in der forstwirtschaftlichen Praxis wird unter Pkt. 5. beschrieben.

2.4 Bedeutung des Gebietes

Als Grund für die Gebietsmeldung nennt der Standarddatenbogen des Hessischen Umweltministeriums den Erhalt und Schutz großflächiger und naturnaher Laubwaldgesellschaften mit ihren Arten der Vogelschutzrichtlinie Eisvogel, Schwarzstorch, Rotmilan, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht. Die Laubwaldlebensraumtypen befinden sich in überwiegend gutem ökologischem Erhaltungszustand.

3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

3.1 Leitbild¹

Die Bedeutung des Gebietes begründet sich mit dem hohen Anteil an großflächigen und naturnahen Laubwäldern (SDB).

3.2 Erhaltungsziele² der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

3260 Fließgewässer

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auetypischen Kontaktlebensräumen

6210 Submediterrane Halbtrockenrasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- (Auf Sekundärstandorten) Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Orchideenreichtums (bei prioritären Ausprägungen)

6430 Feuchte Hochstaudensäume

- Erhaltung des biotoprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

9110 Hainsimsen-Buchenwald

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9130 Waldmeister-Buchenwald

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

*91E0 Auenwälder

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik und eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

¹ Zielvorstellung

² angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

Tabelle 2: Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2008	Erhaltungszustand Soll 2019	Erhaltungszustand Soll 2026	Erhaltungszustand Soll 2032
3260	Fließgewässer	0,9	B	B		
6210	Halbtrockenrasen	0,005	C	C	C	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	0,01	C	C	C	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald	1,26	A	A		
		563,68	B	B		
		286,26	C	C	C	B
9130	Waldmeister-Buchenwald	2,3	A	A		
*91E0	Auenwald	0,04	C	C	C	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.3 Schutzziele für Brutvogelarten des Anhangs I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie der EU

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes

- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz sowie Horst- und Höhlenbäumen
- Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Grauspecht (*Picus canus*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

Der LRT 9110 unterliegt keiner Nutzung. Beeinträchtigungen und Störungen sind nicht zu erwarten.

Tabelle 3: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

EU Code	Lebensraumtyp / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
3260	Fließgewässer	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerverbauung an Zuläufen zu Linspherbach und Riedgraben • Angrenzende Fichtenbestände 	
6210	Submediterrane Halbtrockenrasen	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsaufgabe und Verbrachung 	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	z.Zt. keine erkennbar	
9110	Hainsimsen-Buchenwald	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbreitung gebietsfremder Arten 	
9130	Waldmeister-Buchenwald	z.Zt. keine erkennbar	
*91E0	Auenwald	z.Zt. keine erkennbar	

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch dargestellt. Sie werden folgenden Maßnahmentypen zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung der Nutzung* (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) → Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) → Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) → Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) → Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 der FFH-RL.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Allgemein gültige Aussagen zu den Wald-LRT

Die Waldbewirtschaftung in Hessen wird durch gesetzliche Grundlagen geregelt. Neben der im Forstgesetz festgelegten Verpflichtung, den Wald zum Wohle der Allgemeinheit nach forst- und landespflegerischen Grundsätzen zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen zu erhalten, wurde der unbestimmte Rechtsbegriff der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft eingeführt. Grundpflichten aller Waldbesitzer im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft werden im Hessischen Waldgesetz definiert und durch den § 5 Abs.3 BNatschG ergänzt.

Dieses Konzept der multifunktionalen Forstwirtschaft bildet in Deutschland den Kern der Naturschutzstrategie zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Naturschutzrichtlinien im Wald (Quelle: Auslegungsleitfaden zur FFH-RL der europäischen Kommission). Dabei folgt die Gebietsausweisung in Hessen der integrativen Naturschutzstrategie, d.h. der

Schutz dieser Waldgebiete ist in hohem Maße vom Erhalt der multifunktionalen forstwirtschaftlichen Praxis abhängig. Daher werden dem Leitfaden über mögliche Maßnahmen in Wald-LRT diese gesetzlichen Grundlagen der Waldbewirtschaftung vorangestellt. Dabei gelten die unten genannten Grundsätze nach dem Hessischen Waldgesetz im Wald aller Besitzarten und die Einhaltung wird über die Genehmigung des Forstbetriebswerkes (bei Betrieben über 100 ha) durch die Regierungspräsidien gewahrt.

Der Landesbetrieb HessenForst hat darüber hinaus „Standards im naturgemäßen Waldbau“ sowie eine „Modifizierung des naturgemäßen Waldbaus, um besondere Naturschutzanliegen zu integrieren“, verbindlich in seiner Waldbaufibel formuliert. Darüber hinaus wurden in der „Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald“ zusätzliche Elemente des Biotop- und Artenschutzes in die Waldbewirtschaftung integriert.

Im Kommunal- und Privatwald soll das Instrument des Vertragsnaturschutzes diese „höheren“ Standards garantieren.

(Quelle: Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen der FFH – Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008 – 2012, Hessen – Forst und Obere Naturschutzbehörden der Regierungspräsidien)

I. Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft

(lt. Hess. Waldgesetz und Hessischer Forsteinrichtungsanweisung, in allen Waldbesitzarten)

1. Nachhaltigkeit der forstlichen Produktion sowie aller anderen Waldfunktionen.
2. Bewirtschaftung mit dem Hinwirken auf artenreiche, vielfältige Waldökosysteme.
3. Keine Wirtschaftsweise, die großflächigen Kahlschläge bedingt. (langfristig anzustrebender Idealfall, Kahlschläge auch sinnvoll i.R. des Waldumbaus, Wasserschutz etc.).
4. Standortgerechte Baumarten (Unterschied zu standortgemäß, siehe II!), Verwendung von herkunftsgesichertem Saat- und Pflanzgut, Erhalt der genetischen Vielfalt.
5. Standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen.
6. Weitgehender Verzicht von Pflanzenschutzmitteln.
7. Anwendung von schonenden Arbeitsverfahren.
8. Angepasste Walderschließung unter Schonung von Landschaft, Bestand und Boden (Bezug zum BBodSchG)
9. Schaffung angepasster Wildbestände.
Grundsätzlich: Auf angepasste Wildbestände muss in allen Wald – LRT hingewirkt werden. Die Erfahrung zeigt, dass gerade in Orchideen-Buchenwäldern und den Eichen-LRT ein erhöhter Wildbestand durch das Herausselektieren wertgebender Edellaubhölzer oder Eichen den Erhaltungszustand gefährden kann. Notwendige Verbesserungen der EZ durch unten beschriebene Steuerung der Naturverjüngung oder gezielte Pflanzung von LRT-typischen Baumarten sind nur mit angepassten Wildbeständen mit vertretbarem Aufwand möglich.

II. Standards im naturgemäßen Waldbau für Wälder mit besonderer naturschutzfachlicher Funktion

(Quelle: Staatswald Land Hessen, Waldbaufibel)

1. Langfristige Entwicklung zum Dauerwald mit fließenden Bestandesstrukturen.
2. Stetige Waldentwicklung sichern.
3. Baumartenzusammensetzung mit standortgemäßen Baumarten (d.h. Orientierung an den natürlichen Baum- und Straucharten).
4. Restriktiver Pflanzenschutzmitteleinsatz.
5. Grundsätzlicher Düngungsverzicht, schließt aber Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit (natürliche Leistungsfähigkeit) nicht aus.
6. Kontinuierliche Waldentwicklung durch Naturverjüngung, Vorwald und Sukzession und natürliche Konkurrenzverhältnisse.
7. Gezieltes Einbringen von standortgemäßen Mischbaumarten, wenn dieses über Naturverjüngung nicht möglich ist.
8. Waldbau grundsätzlich nach Ausleseprinzip (Z-Bäume)
9. Bestandsübergreifende, boden- und bestandespflegliche Erschließung. Dabei ist die Befahrungsempfindlichkeit der Böden zu beachten. Je empfindlicher der Boden umso weiter sollte der Gassenabstand gewählt werden. Im Staatswald steht im betrieblichen GIS eine Befahrbarkeitskarte zur Verfügung, die die bodenökologische Befahrungsempfindlichkeit und die Befahrbarkeit nach vorliegenden Geländewasserhaushalt und der Hangneigung abbildet.

5.1.1 Forsteinrichtung

Die Forsteinrichtung ist ein sehr altes forstliches Fachgebiet, entstanden im 18. Jahrhundert. Die Wälder waren bis zur Devastierung übernutzt. 1713 wird durch von Carlowitz erstmals der Begriff „Nachhaltigkeit“ erwähnt, 1795 wird durch den hessischen Forstmann Georg Ludwig Hartig eine „Anweisung zur Taxation der Forsten“ erstellt.

Die Forsteinrichtung dient der Planung und praktischen Betriebsregelung im Forstbetrieb. Sie beinhaltet die Erfassung des Waldzustandes, die mittelfristige Planung und die damit verbundene Kontrolle der Nachhaltigkeit.

Die multifunktionale Ausrichtung der Forstwirtschaft bedingt, dass neben der Holznutzung auch Waldnaturschutz, Wasser-, Boden-, Klima- und Immissionsschutz und die Erholungsfunktion des Waldes analysiert und planerisch berücksichtigt werden.

Im Zuge der Waldinventur werden im zehnjährigen Turnus Grenzen und Flächengrößen, die Baumartenzusammensetzung, Baumhöhen und Durchmesser, die Holzvorräte, der Bodenzustand, Wasserhaushalt und die Waldfunktionen erfasst und daraus u.a. der Zuwachs und die nachhaltig nutzbare Holzmenge ermittelt. Auch Totholzanteile, Baumkrankheiten und Wildschäden werden erhoben und beurteilt.

Die Ergebnisse werden in umfangreichen, sogenannten Forsteinrichtungswerken niedergelegt. Im hessischen Staats- und Kommunalwald erstellt eine spezielle Fachabteilung von Hessen – Forst diese Einrichtungswerke (FENA).

5.1.2 Altholzprognose

Die Altholzprognose vergleicht die Altholzbestände des FFH – Gebietes im Verlauf des bestehenden Forsteinrichtungszeitraums. Verringert sich die Fläche der Althölzer im Planungszeitraum um mehr als 20 %, macht die FENA einen Vorschlag zur Reduzierung der Nutzungsmengen.

Die von der FENA Gießen errechnete Altholzprognose für das Gebiet „Haasenblick“ zeigt die Entwicklung der Laubholzaltbestände bis zum Jahre 2021 auf. Danach wird sich der gesamte Altholzanteil der über 120 bis 180jährigen Buchen geringfügig von 490 ha auf 515 ha erhöhen, rund 5%.

Differenzierter stellt sich das Bild dar, wenn man die Entwicklung der verschiedenen Altersklassen betrachtet:

Altersklassen	Altholzanteil bis 2021
7 120-140jährig	./. 130 ha
8 140-160jährig	+ 132 ha
9 160-180jährig	+ 22 ha

Der durch Nutzung verringerte Altholzanteil wird also durch Mehrung in den natur-schutzfachlich besonders wertvollen hohen Altersklassen kompensiert.

Die Altholzprognose für das FFH – Gebiet „Haasenblick“ ist also positiv. Stand der Prognose ist der Dezember 2012.

Die Ausweisung von Kernflächen nach der Naturschutzleitlinie von Hessen–Forst in 2013 und 2015 hat diese Prognose zeitlich überholt. Danach sind weitere rund 80 ha Buchen-Altholz der siebten Altersklasse 120 – 140jährig aus der Nutzung genommen. Damit erhöht sich grob gerechnet der Altholzanteil bis 2021 um geschätzte runde 20%.

Die errechneten Altholzprognosen basieren auf komplizierten, EDV - gestützten Rechenmodellen. Da zu dem Zeitpunkt der Maßnahmenplanerstellung das Verfahren der Kernflächenausweisung noch nicht abgeschlossen ist, kann eine aktuelle Altholzprognose noch nicht durch die FENA erstellt werden.

5.2 Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten/ guten Erhaltungszustandes (A/B erhalten) oder die zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (C>B) für LRTen und Arten bzw. deren Habitaten erforderlich sind.

Ziel der mittelfristigen Maßnahmenplanung in Waldgebieten ist die Vereinbarkeit und Harmonisierung der forstwirtschaftlichen Nutzung mit der dauerhaften Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Artikel 2 der FFH – Richtlinie.

Die Bewirtschaftung des Hessischen Staatswaldes wird im Hessischen Waldgesetz geregelt sowie in umfangreichen forstbetrieblichen Standards festgelegt. Diese sind u.a:

1. Richtlinie für die Bewirtschaftung des Hessischen Staatswaldes (2012)
2. Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen (2012)
3. Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald (2010)
4. „Hessische Waldbaufibel“, Geschäftsanweisung Grundsätze und Leitlinien zu naturnahen Wirtschaftsweisen im hessischen Staatswald (2008)
5. Geschäftsanweisung Artenschutz bei Pflege- und Nutzungsmaßnahmen im Forstbetrieb
6. Geschäftsanweisung Mechanisierte Betriebsarbeiten (2005)
7. Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten

LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald

Naturnahe Waldnutzung (Maßnahmentyp 2)	(Code 02.02.)
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften (Maßnahmentyp 3)	(Code 02.02.01.)
Duldung von natürlichen Prozessen (Maßnahmentyp 2)	(Code 15.)

Dieser Lebensraumtyp nimmt mit rund 851 ha 99 % der LRT-Fläche des Gebietes ein. Zwei Drittel befinden sich in der guten Wertstufe B und ein Drittel in Wertstufe C. Die hervorragenden Areale der Wertstufe A mit 1, 26 ha sind kleinflächig ausgebildet und befinden sich an der Westflanke des „Neuneichens“ in den Abteilungen 2427 und 2428.

Es ist eine in Hessens Wäldern vorherrschende, natürliche Waldgesellschaft mit meist nahezu fehlender Strauchschicht und artenarmer, säurezeigender Krautschicht. Die vorherrschende Buche neigt zu Ausbildung von Hallenbeständen. Mehrschichtige Strukturen entstehen erst bei Ausbildung von Bestandeslücken, im unbeeinflussten Wald durch Zusammenbruch von Altbäumen, im bewirtschafteten Wald durch Nutzung. Sukzessionsfluren und Vorwaldgesellschaften gehören zum natürlichen Zyklus, insgesamt ein Prozess aus Zerfall und Erneuerung.

Der Anteil an alten, tlw. über 200 Jahre alten Buchen und Eichen stellt einen beträchtlichen naturschutzfachlichen Wert dar. Die Altholzplanungsprognose der FENA für diese Bestände ist positiv. (siehe 5.2, S. 14)

Die Nutzung hiebsreifer Altbuchen erfolgte und erfolgt immer einzelstammweise, Habitatbäume werden ausgewählt, markiert und dauerhaft aus der Nutzung genommen.

Die dauerhafte Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes ist mit der geeigneten, naturnahen forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß aktueller Forsteinrichtung vereinbar. Diese beinhaltet insbesondere:

- Verzicht auf Großschirmschlag (aus 1.)
- lange Verjüngungszeiträume (aus 1.)
- Erhalt eines Oberstandes in der Verjüngungsphase möglichst in Gruppenstellung
- Keine weitere Auflichtung in noch vorhandene Altholztrupps oder –gruppen
- Verzicht auf die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen (aus 2.)
- Flächiger Nutzungsverzicht auf ausgewählten Flächen (Kernflächen nach 2., s. Anhang) auf rd. 340 ha, das sind ca. 40% der Lebensraumtypenfläche des FFH – Gebietes
- Totholzreicherung (aus 1. und 2.)
- keine Begründung von Nadelholzreinbeständen (aus 1.)
- Verzicht auf Einschlagsarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten stör-empfindlicher Arten (aus 2.)
- Verzicht auf maschinelle Holzernte zur Nachtzeit
- Bodenschonende Arbeitsverfahren (aus 5.)
- Anpassung der Wildbestände

Rund 330 ha oder 40% der LRT-Fläche sind als Kernfläche aus der forstlichen Nutzung genommen (incl. 46 ha Naturwaldreservat). Außer Verkehrssicherungsmaßnahmen an ausgewiesenen Wanderwegen, Jagd auf Schalenwild (Reduktion) und dem Freihalten von Wanderwegen sind dort keine Maßnahmen geplant.

Rund 290 ha Hainsimsen – Buchenwald LRT 9110 sind zu $\frac{3}{4}$ unter 100jährig, deshalb aufgrund ihrer lebensraumtypisch noch fehlenden verschiedenen Waldentwicklungsphasen in dem Erhaltungszustand C. Innerhalb der absehbaren natürlichen Entwicklung wird sich dieser Bestand in den nächsten Jahrzehnten in die Wertstufe B entwickeln.

Die Grunddatenerhebung bezeichnet die sich ausbreitende Fichtenverjüngung in den lichten Buchenbeständen als Gefährdung des LRT. Dies wird vom Planer und den zuständigen Forstbeamten nicht so gesehen, ist allerdings zu beobachten, da eine Verschlechterung zu vermeiden ist.

Andererseits ist auch eine Ausbreitung der Buche in Fichtenalthölzern zu beobachten, die langfristig zu einer Zunahme des Buchen-LRT führen kann.

Einzelne Nadelbäume im Laubholz können auch der Aufwertung des Biotops dienen z.B. für Spechtarten, Raufußkauz, Sperlingskauz, Waldkauz etc..

Entsprechend der Prüfmatrix des Bundesamtes für Naturschutz für FFH – Wald – Lebensraumtypen werden Bestände mit einem Nadelholzanteil von bis zu 10% mit der Wertstufe A bewertet, bis zu 20% mit B und bis zu 30% mit C. Hinsichtlich der Verpflichtung gute Bestände (A und B) zu erhalten und schlechtere Bestände (C) in einen besseren Zustand zu versetzen, ist ein Nadelholzanteil von unter 20 % anzustreben.

LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald

Naturnahe Waldnutzung (Maßnahmentyp 2) (Code 02.02.)

Duldung von natürlichen Prozessen (Maßnahmentyp 2) (Code 15.)

Der Waldmeister-Buchenwald stellt die zweithäufigste natürliche Waldgesellschaft in Hessen. Eine pflanzensoziologische Leitgesellschaft, die sich natürlich verjüngt, mit charakteristisch hohem Buchenanteil und ausgeglichener Wasserversorgung und -kapazität. Sie zeichnet sich durch eine reiche Krautschicht aus, die auf die gute Nährstoffversorgung hinweist, die Strauchschicht ist i.d.R. relativ artenarm.

In der optimalen Ausprägung sind verschiedene Entwicklungsstadien mit Altholz, Uraltbäumen, Totholz und Naturverjüngung vorhanden. Phasenweise entstehen Hallenwaldstrukturen, insgesamt ein Prozess aus Zerfall und Erneuerung.

Dieser Lebensraumtyp bildet mit 2,3 ha an drei Standorten im Erhaltungszustand A rund 0,3% der Waldlebensraumtypen des Gebietes. Der Baumbestand in der Abt. 1346 A2 an der Nordwestflanke des Kuhwiesenberges als bedeutendste Fläche ist als Kernfläche (nach 2.) aus der Nutzung genommen. Das Betriebswerk beschreibt ihn als 230jährig, also in der Alterungsphase, mit viel stehendem Totholz.

Wenige Waldlebensraumtypen in Deutschland befinden sich im hervorragenden Zustand A, sie wurden und werden mit besonderer Sorgfalt behandelt.

LRT 3260 FließgewässerErhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes (Maßnahmentyp 2)(Code 04.01.)

Dieser LRT wurde mit insgesamt 0,93 ha in Wertstufe B auf acht kurzen Abschnitten von Quellgewässern kartiert, die dem Linsperbach, dem Nitzelbach, dem Elbrighäuser Bach und dem Riedgraben zufließen. Sie sind klassischerweise vereinzelt mit Hochstaudenfluren und Auwäldern verzahnt.

Die Kerbtäler mit hohem Gefälle weisen unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeit auf, sie unterliegen keiner Nutzung.

Der Einfluss tlw. angrenzender Fichtenkomplexe wird bei Entwicklungsmaßnahmen besprochen, ebenso die Gewässerverbauungen an Zuläufen des Linsperbaches und des Riedgrabens.

In Bezug auf die Vernetzung der Bachläufe im Edersystem kommt den Quellläufen eine hohe Bedeutung zu.

LRT 6210 Kalk-TrockenrasenMahd mit besonderen Vorgaben (Maßnahmentyp 3)(Code 01.02.01.06.)

Dieser Lebensraumtyp kommt mit 47 qm (an der Untergrenze der Kartierfähigkeit) an einer Böschung im Süden des Gebietes vor, im Bereich des Nitzelbaches. Er ist für das Gebiet ohne besondere Bedeutung, jedoch sollte die Böschung durch eine regelmäßige Pflege (Mahd mit Abtransport des Mahdgutes) freigehalten werden.

LRT 6430 Feuchte HochstaudenflurenSukzession (Maßnahmentyp 3)(Code 15.01.)

Von diesen finden sich fragmentarisch ausgebildete Säume, wie oben erwähnt. Eine Fläche befindet sich am nördlichen Rand des mittleren Teils des Gebietes am Zufluss zum Elbrighäuser Bach mit ca. 100 qm in Erhaltungsstufe C.

Für das Gebiet hat dieser Lebensraumtyp keine maßgebliche Bedeutung. Die Flächen können der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Diese Maßnahme ist in der Karte nicht darstellbar.

LRT *91E0 AuenwaldNaturnahe Waldnutzung (Maßnahmentyp 3)(Code 02.02.)

Das einzige Vorkommen dieses Lebensraumtyps befindet sich an einem Zulauf des Elbrighäuser Baches am Südrand des mittleren Teils des Gebietes. (Karte 9.)

Die Fläche von 400 qm ist für das gesamte Gebiet von wenig Bedeutung, steht jedoch in Zusammenhang mit dem Edersystem, dessen Nebenbäche sich durch weitläufige Bachauenwälder auszeichnen.

Auch hier sind keine ausdrücklichen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Die Flächen sind durch naturnahe Waldnutzung zu pflegen.

Diese Maßnahme ist in der Maßnahmenkarte nicht darstellbar.

5.3 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5) sind Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt.

Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (Maßnahmentyp 5) (Code 02.02.01.03.)

Beseitigung von Uferverbauungen (Maßnahmentyp 5) (Code 04.04.05.04.)

Für die Flächen, die zum Waldlebensraumtypen 9110 Hainsimsen-Buchenwald und 9130 Waldmeister-Buchenwald entwickelt werden können, wird eine Verbesserung der Waldstruktur durch das Belassen von Altbäumen zur Förderung von Höhlenbäumen und durch Totholzanreicherung vorgeschlagen. Weiterhin ist eine Entnahme standortfremder Gehölze in Mischbeständen mit mehr als 30% Nadelholz eine wirksame Entwicklungsmaßnahme.

Für die möglichen Flächen der Lebensraumtypen 6430 Feuchte Hochstaudenfluren und 91E0* Auenwald wird eine Entnahme von Fichten an den Rändern der Bachläufe und Quellfluren vorgeschlagen, ebenfalls eine Entfernung von noch vorhandenem Uferverbau. Diese Maßnahme ist in der Karte nicht dargestellt.

Aktuell sind rund 300 ha im FFH-Gebiet mit Fichten bestockt. Sie sind unregelmäßig auf der Gesamtfläche von rd. 1200 ha verteilt. Eine Umwandlung dieser Bestände in Buchen- oder Eichenwälder ist kleinflächig möglich und sollte im Randbereich der Gewässer durchaus forciert werden. Einzelne Nadelbäume oder –gruppen jedoch bilden für Flora und Fauna wertvolle Nischen im winterkahlen Buchenwald.

5.4 Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen

Mahd mit bestimmten Vorgaben (Maßnahmentyp 6) (Code 01.02.01.)

Für die Waldwiesen wird in der GDE eine Prüfung der Weidenutzung auf Notwendigkeit und ggf. Ersatz durch Rotationsbewirtschaftung vorgeschlagen. Planerisch sollte dieser Vorschlag bei der Maßnahmenplanung im FFH-Gebiet „Obere Eder“ mitbehandelt werden.

Arten der Vogelschutzrichtlinie Anhang I

Die nachgewiesenen oder vermuteten Vogelarten werden in ihrem Bestand und in ihrer Entwicklung durch die Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 9110 Hainsimsen – Buchenwald und LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald erhalten und gefördert, beispielsweise durch

- obligatorischen Schutz von Horst- und Höhlenbäumen
- Einschlagsverzicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten
- flächigen Nutzungsverzicht auf ausgewiesenen Kernflächen

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maß- nahme</u>	<u>Grund- maß- nahme</u>
17865	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	kleiner Böschungsbereich am Nitzelbach, regelmäßige Pflege durch Mahd mit Abtransport des Mahdgutes, alle 1-3 Jahre	Erhalt des kleinstflächigen Magerrasens LRT 6210	3	ja
17866	naturnahe Waldnutzung	02.02.	naturnahe Waldnutzung	Erhalt des kleinen (400m ²) Auwaldbereiches LRT *91E0 - In der Karte nicht darstellbar	3	ja
17867	Sukzession	15.01.	natürliche Entwicklung des Ufersaumstreifens	Erhalt und Entwicklung des fragmentarischen Ufersaumstreifens LRT 6430 - in der Karte nicht darstellbar	3	ja
17871	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Naturnahe Waldbewirtschaftung	Erhalt des sehr guten Zustandes des LRT 9130	2	ja
17873	Duldung von natürlichen Prozessen	15.	Prozessschutz/Kernfläche HessenForst	Erhalt des kleinflächigen sehr guten Zustandes des LRT 9130	2	ja
17874	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Beibehaltung der naturnahen Waldbewirtschaftung, ausgenommen der Kernflächen!	Erhalt des sehr guten und guten Zustandes (A und B) des LRT 9110	2	ja
17875	Duldung von natürlichen Prozessen	15.	Zulassen der natürlichen Entwicklung den Kernflächen von HessenForst, einschl. des Naturwaldreservates	Erhalt der guten Waldbestände des LRT 9110; Kernflächen sind nicht flächenscharf abgebildet.	2	ja
17876	Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Naturnahe Waldbewirtschaftung, außerhalb der Kernflächen!	Entwicklung der Bestände in die Wertstufe B des LRT 9110	3	ja
17877	Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Naturnahe Waldbewirtschaftung, jedoch vermehrte Entnahme nicht heimischer Gehölze, Erhöhung des Totholzanteils, Belassen von Habitatbäumen	Entwicklung zum LRT 9110	5	ja
17878	Beseitigung von Uferverbauungen	04.04.05.04.	Beseitigung von Uferbefestigungen (Ohne Darstellung in Karten)	Verbesserung eigendynamischer Prozesse im Gewässer; Entwicklung zum LRT 3260	5	nein
17879	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	extensive Bewirtschaftung der Waldwiesen	Extensivierung der Waldwiesen	6	ja
17961	Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes	04.01.	Natürliche Sukzession	Erhalt der naturnahen Gewässerabschnitte des LRT 3260	2	ja

7 Literatur

- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02.04.1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (1998). Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BFN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg
- LUEBCKE, W. & FREDE, A. (2006). Naturschutzgebiete in Hessen, schützen – erleben – pflegen, Band 4, Landkreis Waldeck-Frankenberg mit Nationalpark Kellerwald-Edersee
- Planungsbüro WAGU (2008): FFH-Gebiet „Haasenblick“ Natura 2000 Nr. 4917-308 Grunddatenerfassung. Kassel
- Schriftenreihe des Arbeitskreises Waldeck-Frankenberg der HGON e.V. und des Kreisverbandes Waldeck-Frankenberg im NABU e.V. (2014): Vogelkundliche Hefte Edertal Nr. 40
- Schriftenreihe des Arbeitskreises Waldeck-Frankenberg der HGON e.V. und des Kreisverbandes Waldeck-Frankenberg im NABU e.V. (2016): Vogelkundliche Hefte Edertal Nr. 42

8 Anhang: Karten u.a.

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

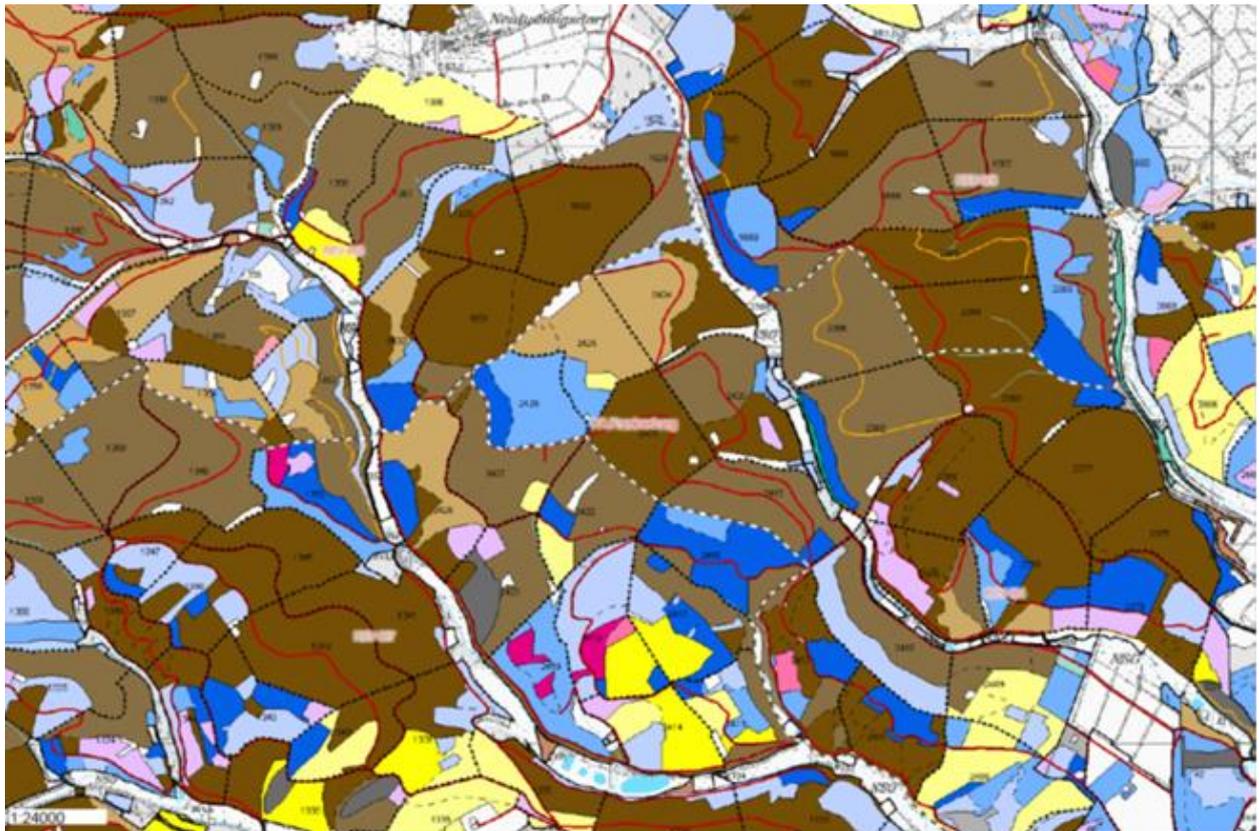
Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Schutzgebietes	6
Abb. 2: Forstwirtschaftskarte	25
Abb. 3: Karte der Lebensraumtypen.....	26
Abb. 4: Kernflächenkarte	27
Abb. 5: Maßnahmenkarte	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kurzinformation zum Gebiet	7
Tabelle 2: Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen	10
Tabelle 3: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	12

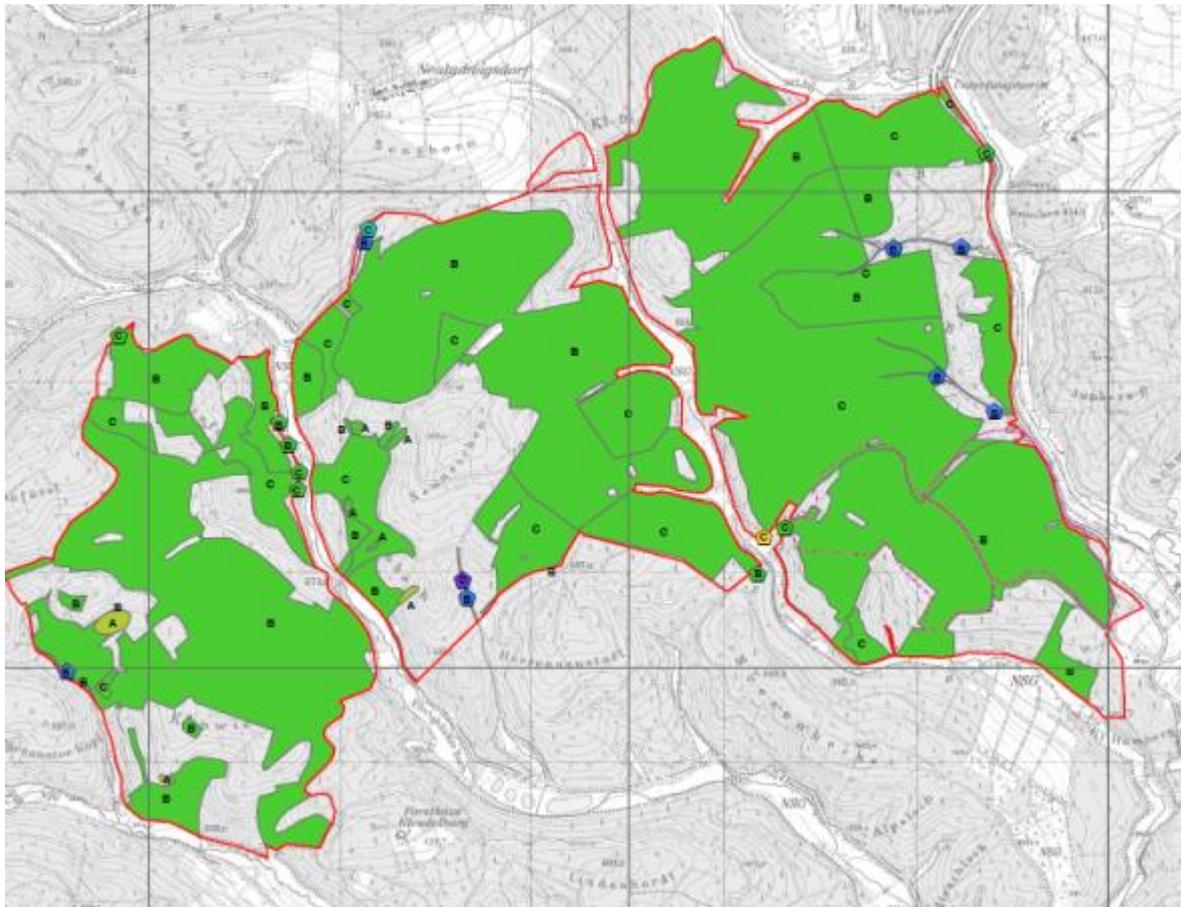
Forstwirtschaftskarte



Leitbaumart	beteiligte Baumarten	Kürzel, Farbe
Eiche	alle Eichen	EI
Buche	Buche, Hainbuche, Robinie, Kastanien, sonstige Laubbaumarten	BU
Edellaubbäume	Esche, Ahorne, Ulmen, Schwarznuss, Kirsche, Wildobst, Elsbeere, Erle, Linde	ELB
Weichlaubebäume	Birken, Aspe, Weiden, Eberesche, Pappeln	WLB
Fichte	Fichte, Sitkafichte, Tannen, Strobe, Tsuga, Thuja, Chamaecyparis, sonstige Nadelbaumarten	FI
Douglasie	Douglasie	DGL
Kiefer	alle Kiefern außer Strobe	KI
Lärche	Lärchen	LAE

Abb. 2: Forstwirtschaftskarte

Lebensraumtypenkarte



FFH - Lebensraumtypen

- ● 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis*
- ● 6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (*Festuco-Brometalia*)
- ● 6430 Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume
- ● 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- ● 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- ● *91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzlauenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Abb. 3: Karte der Lebensraumtypen

Kernflächenkarte

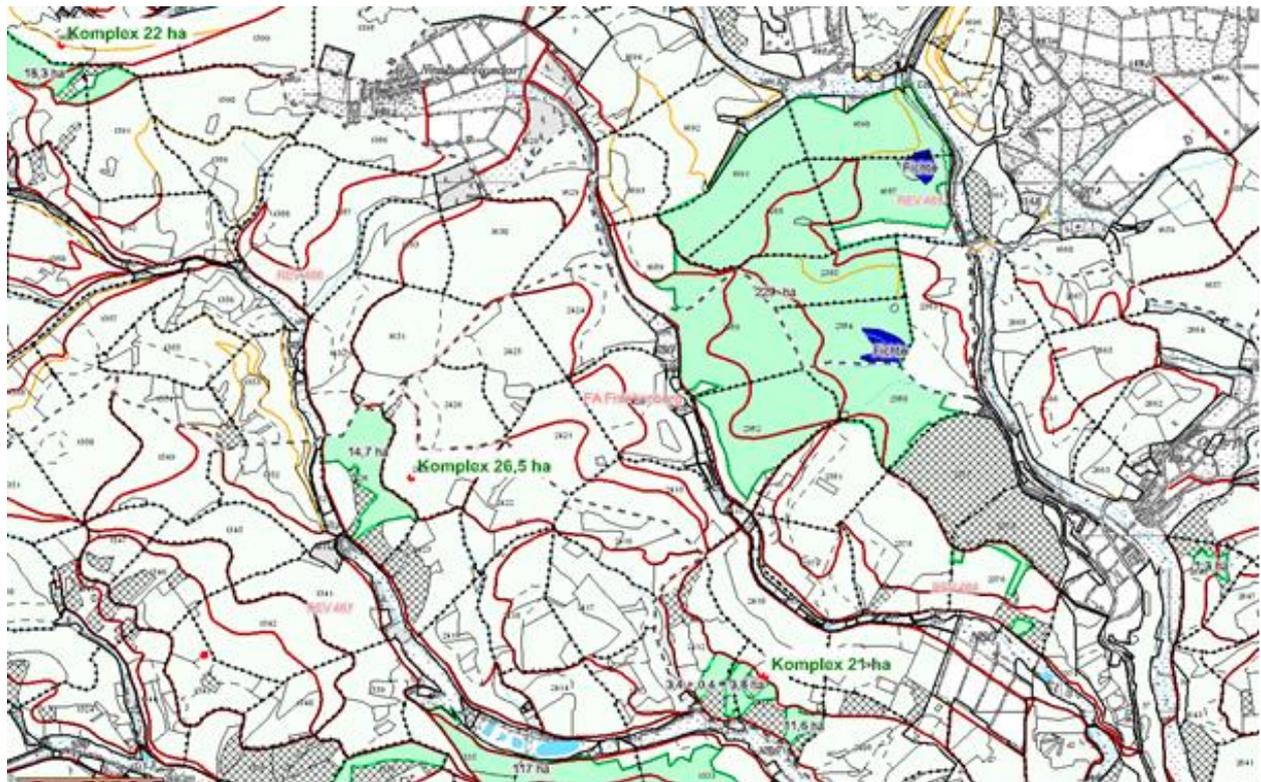


Abb. 4: Kernflächenkarte

Maßnahmenkarte

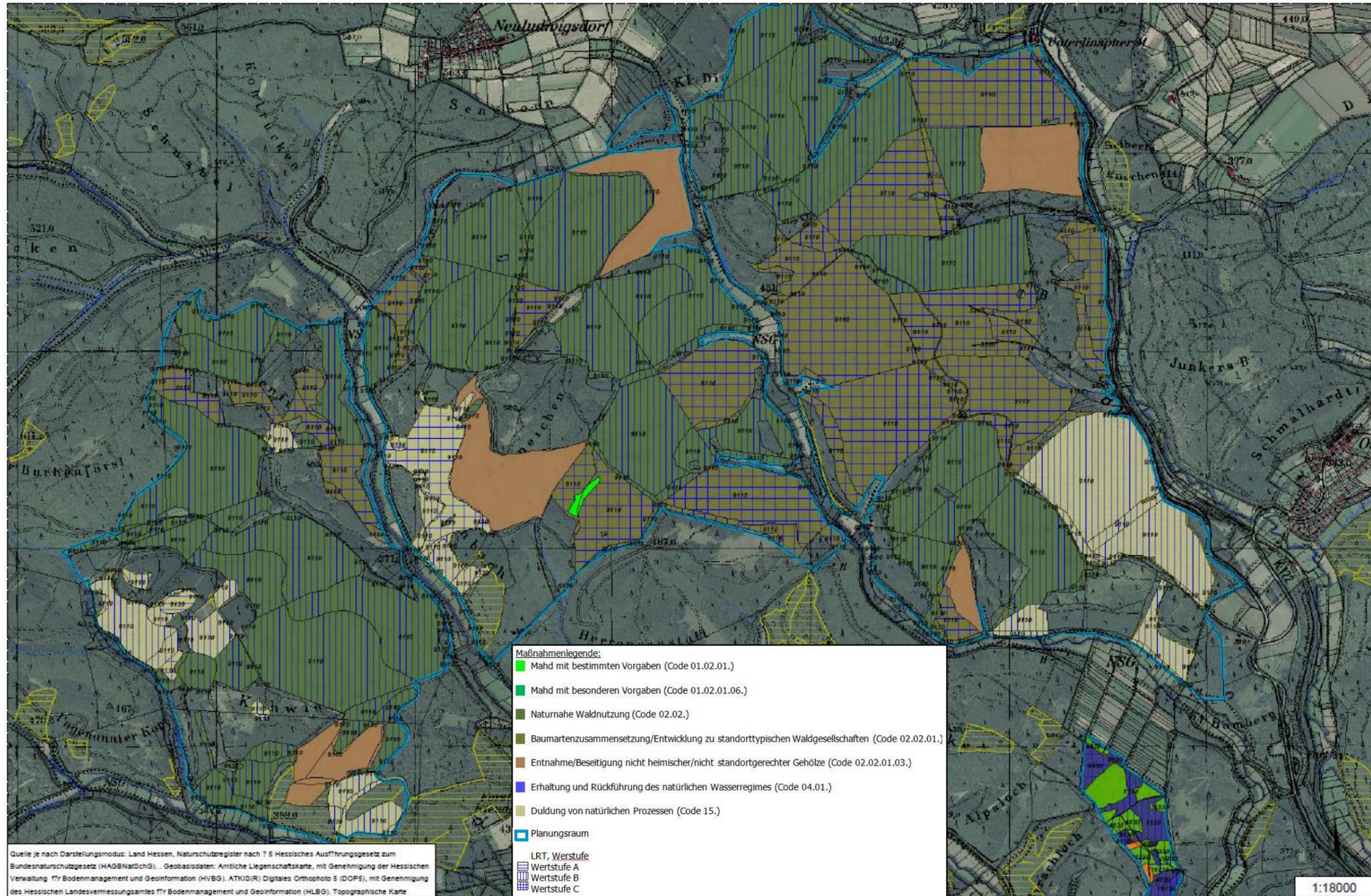


Abb. 5: Maßnahmenkarte

9 Fotodokumentation



LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald Wertstufe A
Abt. 1631 B3 Buche 254jährig, 5. Bonität
Kernfläche nach Naturschutzleitlinie



LRT 9110 Hainsimsen – Buchenwald Wertstufe A
Abt. 2427 A2 Buche 251jährig, 4. Bonität
Kernfläche nach Naturschutzleitlinie



LRT 9110 Hainsimsen – Buchenwald Wertstufe C
Abt. 2382 A1 Buche 83jährig, II.5 Bonität
Wald im regelmäßigen Betrieb



LRT 9130 Waldmeister – Buchenwald Wertstufe A
Abt. 1346 A2 Buche 230jährig 3,3 ha, 4. Bonität
Kernfläche nach Naturschutzleitlinie



Einwandern der Buche in benachbartes Fichtenaltholz

10 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zurzeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.